

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27. Oktober 2010

Emissionen durch Osterfeuer

Die jährlichen Osterfeuer sind ein in ganz Norddeutschland über Jahrhunderte gewachsenes Brauchtum, das zu Bremen gehört und auch weiter gehören soll. Vermehrt und jährlich wiederkehrend werden aber Stimmen aus der Bevölkerung laut, nach denen sich Anwohner/-innen durch die rußige Luft am Osterwochenende gestört fühlen. Dieses Gefühl einer Belastung für Mensch und Umwelt lässt sich objektivieren: So kam das Umweltbundesamt 2009 im Rahmen einer Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Feinstaubbelastung am Ostersonntag in ganz Norddeutschland in den meisten Jahren stark erhöht ist. In Verbindung mit austauscharmer Wetterlage können Osterfeuer demnach für einen Überschreitungstag der Grenzwerte in der Feinstaubbelastung verantwortlich sein.

Neben der erhöhten Feinstaubkonzentration können zudem insbesondere durch das unsachgemäße Abbrennen von Osterfeuern weitere Schadstoffe wie Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid freigesetzt werden. Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass nur eine stichprobenartige Überprüfung der Osterfeuer durch das Ordnungsamt möglich ist, müssen effektive Alternativen zur Schonung von Mensch und Umwelt in Erwägung gezogen werden.

Um rechtzeitig vor der nächsten „Osterfeuersaison“ die nötigen Handlungsschritte realisiert zu haben, fragen wir den Senat:

1. Wie viele Osterfeuer (bitte getrennt nach privaten und öffentlichen) wurden jeweils in den Jahren 2005 bis 2010 genehmigt?
2. Wie hat sich die Feinstaubbelastung am Osterwochenende (Samstag bis Montag) in den letzten fünf Jahren entwickelt? Sind Überschreitungstage in der Feinstaubkonzentration verzeichnet worden, und wenn ja, in welchen Jahren?
3. Sind in den vergangenen fünf Jahren an Osterwochenenden auffällig hohe Konzentrationen von Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid in der Luft gemessen worden?
4. Welche Kriterien sind maßgeblich für die Genehmigung von öffentlichen und privaten Osterfeuern? Welche Regeln und Bestimmungen müssen beachtet werden?
5. Hat sich die Genehmigungspraxis in den vergangenen Jahren verändert?
6. Wie stellt der Senat sicher, dass es beim Abbrennen von Osterfeuern nicht zu unsachgemäßer Handhabung oder privater Abfallbeseitigung kommt?
7. Welche Verbesserungen schlägt der Senat vor, um dem berechtigten Interesse nach mehr Gesundheits- und Umweltschutz Rechnung zu tragen?

Dr. Karin Mathes,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats vom 30. November 2010

1. Wie viele Osterfeuer (bitte getrennt nach privaten und öffentlichen) wurden jeweils in den Jahren 2005 bis 2010 genehmigt?

Die Angaben über beim Stadtamt Bremen nach § 8 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung angezeigte Osterfeuer für die Jahre 2009 und 2010 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Osterfeuer	2009	2010
Öffentlich	58	76
Privat	33	30

Angaben über die Zahl der angezeigten Osterfeuer in den vorhergehenden Jahren liegen nicht vor.

2. Wie hat sich die Feinstaubbelastung am Osterwochenende (Samstag bis Montag) in den letzten fünf Jahren entwickelt? Sind Überschreitungstage in der Feinstaubkonzentration verzeichnet worden, wenn ja, in welchen Jahren?

Aussagen zu einer Trendentwicklung zur Feinstaubbelastung an den Osterfeiertagen sind aufgrund des erheblichen meteorologischen Einflusses bei Einzelereignissen nicht möglich. Die Frage der Überschreitungen hängt nicht nur von der Anzahl der Feuer und deren Emissionen, sondern entscheidend auch von den jeweiligen meteorologischen Ausbreitungssituationen ab. Eine Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub wurde am Ostersonntag der Jahre 2005, 2006 sowie 2009 verzeichnet. Im Jahr 2009 erfolgte bereits am Samstag vor Ostersonntag eine Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes. Im Jahr 2008 hingegen erfolgte die Überschreitung erst am folgenden Montag. In den Jahren 2007 und 2010 wurde der Feinstaubtagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ dagegen nicht erreicht.

3. Sind in den vergangenen fünf Jahren an Osterwochenenden auffällig hohe Konzentrationen von Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid in der Luft gemessen worden?

Es ist grundsätzlich nicht zu erwarten, dass durch das Abbrennen der Osterfeuer erhöhte Schwefeldioxidkonzentrationen auftreten, da der Einsatzstoff Holz nur sehr geringe Mengen Schwefel enthält. Die gemessenen Schwefeldioxidkonzentrationen lagen zwischen $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$, bei einem zulässigen Tagesgrenzwert von $125 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Konzentration von Kohlenmonoxid wird in einem 1 000-fach höheren Konzentrationsbereich in mg/m^3 gemessen. Der Grenzwert beträgt $10 \text{mg}/\text{m}^3$. Die Messergebnisse an den städtischen Hintergrundmessstationen lagen in den verglichenen Jahren 2005 bis 2010 auf sehr niedrigem Niveau zwischen $0,2 \text{mg}/\text{m}^3$ und $0,7 \text{mg}/\text{m}^3$. Eine Abhängigkeit zum Abbrennen von Osterfeuern ist nicht erkennbar.

4. Welche Kriterien sind maßgeblich für die Genehmigung von öffentlichen und privaten Osterfeuern? Welche Regelungen und Bestimmungen müssen beachtet werden?

Das Abbrennen von Osterfeuern ist nach § 8 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung spätestens 14 Tage vorher dem Stadtamt anzuzeigen. Osterfeuer dürfen nur am Ostersonnabend und am Ostersonntag in der Zeit von 19 bis 24 Uhr abgebrannt werden. Es ist ein Abstand von mindestens 200 m zu Gebäuden oder sonstigen brennbaren Gegenständen einzuhalten. Ferner ist bis zum Erlöschen des Feuers durch den Veranstalter eine Brandwache zu stellen, die mit feuerbekämpfenden Gerätschaften auszustatten ist. Für die Feuer dürfen lediglich Gestrüpp, Äste, Zweige und Stämme verwendet werden. Mit dem Aufschichten der Haufen darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen begonnen werden. Die aufgeschichteten Haufen sind unmittelbar vor dem Anzünden,

frühestens am Tag zuvor umzuschichten. Aufgefundene Tiere sind an einen sicheren Platz zu verbringen.

5. Hat sich die Genehmigungspraxis in den vergangenen Jahren verändert?

Die bislang übliche Praxis, Ausnahmen vom Abstandsgebot des § 8 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung zuzulassen, soweit aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken bestanden, wird seit 2009 restriktiver gehandhabt. Es werden seit diesem Zeitpunkt innerhalb des Sicherheitsabstandes von 200 m nur noch öffentlich zugängliche Osterfeuer von Vereinen und Institutionen genehmigt, sofern aus Sicht der Feuerwehr keine Bedenken bestehen. Damit konnte insbesondere die Zahl kleinerer Osterfeuer von Privatpersonen reduziert werden. Im Übrigen bemüht sich das Stadtamt, keine zusätzlichen Osterfeuer mehr zuzulassen, sondern verweist Interessenten auf die bereits regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass es beim Abbrennen von Osterfeuern nicht zu unsachgemäßer Handhabung oder privater Abfallbeseitigung kommt?

Eine Überwachung der Osterfeuer im Sinne dieser Fragestellung erfolgt durch das Stadtamt nicht. Bei Hinweisen oder konkreten Beschwerden geht die Polizei der Angelegenheit nach. Bei Verstößen, die bußgeldbewehrt sind oder eine Straftat darstellen, erfolgen entsprechende Anzeigen.

7. Welche Verbesserungen schlägt der Senat vor, um dem berechtigten Interesse nach mehr Gesundheits- und Umweltschutz Rechnung zu tragen?

Der Senat ist der Auffassung, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen weitgehend ausreichen, um die von Osterfeuern ausgehenden Gefahren, Beeinträchtigungen und Belästigungen auf ein erträgliches Maß zu vermindern. Ein Verbot dieser Veranstaltungen oder eine Reduzierung auf nur wenige Osterfeuer erscheint nach Auffassung des Senats nicht sachgerecht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Veranstaltungen einer großen Beliebtheit erfreuen und von einer Vielzahl von Menschen besucht werden. Zudem handelt es sich um Veranstaltungen, die jeweils nur einmal im Jahr stattfinden. Der Senator für Inneres und Sport empfiehlt allerdings, die Veranstaltung von Osterfeuern aus Gründen des Umweltschutzes nur noch am Ostersonnabend zuzulassen und den Ostersonntag in der Regelung des Ortsgesetzes zu streichen. Ferner wird das Stadtamt die Veranstalter darauf hinweisen, dass auf den Abbrand von feuchtem Material, Grünschnitt oder schwer entzündlichen Stämmen zu verzichten ist. Im Übrigen hält der Senat die zwischenzeitlich entwickelte Praxis, die Zahl der Osterfeuer auf dem bestehenden Stand zu halten und möglichst keine weiteren Veranstaltungen zuzulassen, für angemessen, um einerseits den Interessen der Besucher und Veranstalter von Osterfeuern zu entsprechen und andererseits den Belangen des Umweltschutzes und derjenigen, die sich durch Osterfeuer beeinträchtigt fühlen, gerecht zu werden.

